

Die 5 Gebote im Datenschutz



Ist die Verarbeitung erlaubt?

Jede Datenverarbeitung benötigt eine gesetzliche Erlaubnis. Dies kann auch eine Einwilligung oder ein Vertrag sein. Es gilt also immer zu überlegen und zu begründen, warum man etwas verarbeiten darf.

Beispiel: Bei Anforderung eines Prospektes darf die Adresse für diesen Zweck genutzt werden. Beschäftigtendaten dürfen für Gehaltsabrechnungen verarbeitet werden.



Datensparsamkeit

Eine Datenerhebung und -verarbeitung muss dem Zweck angemessen und auf das Nötigste beschränkt sein.

Beispiel: Für einen Newsletter ist nur die E-Mailadresse erforderlich. Name und Vorname dürften nur auf freiwilliger Einwilligung abgefragt werden (keine Pflichtfelder).



Zweckbindung

Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck verarbeitet werden, für den sie erhoben wurden und unterliegen einem „Haltbarkeitsdatum“ (Löschkonzept).

Beispiel: Eine E-Mailadresse zur Bestellbestätigung darf meist nicht für weitere Werbung oder zur Kundenzufriedenheitsabfrage genutzt werden. Die Daten sind, wenn der Zweck wegfällt und die Aufbewahrungspflicht abläuft, zu löschen.



Datensicherheit

Um den Schutz der Daten vor Datenmissbrauch gewährleisten zu können, müssen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden.

Beispiel: Berechtigungen und Verschlüsselungen, um die Vertraulichkeit zu wahren. Oder eine ausreichende Datensicherheit zur Wiederherstellung.



Transparenz

Betroffene haben ein Recht auf Auskunft, welche Daten in Bezug auf ihre Person erhoben und gespeichert wurden. Die Datenverarbeitung ist im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zu dokumentieren.

Beispiel: Auf Anfrage muss dem Betroffenen mitgeteilt werden, an wen seine Daten zur Verarbeitung weitergegeben, wann und wie die Daten gelöscht wurden.

Datenschutz - aus Respekt!

Strategieberatungen

thomas.werning.com

zu Datenschutz, Digitalisierung und Internetmarketing